

Geschäftsordnung des Vorstands*

Präambel

Die Mitglieder des Vorstandes der TAG Immobilien AG („Gesellschaft“) sind gehalten, sich in ihrer Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln an den Gesamtinteressen sowie einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG) sowie ihrer Beteiligungsunternehmen (zusammen „TAG Gruppe“) zu orientieren. Sie berücksichtigen die Belange der Aktionäre, Arbeitnehmer und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen („Stakeholder“) sowie neben den ökonomischen insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette.

§ 1

Verantwortlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters insbesondere auf Basis der Gesetze, der Satzung, des Deutschen Corporate Governance Kodex, dieser Geschäftsordnung sowie ihrer Anstellungsverträge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich. Dabei sind die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen.

* Der Text gibt zur besseren Lesbarkeit die maskuline Form wieder. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Geschäftsverteilungsplan, der in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und als Anlage beigefügt wird.
- (2) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 3

Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, insbesondere über:

1. solche, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
2. den Jahresabschluss der Gesellschaft und des Konzerns;
3. Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
4. die Entscheidung über das Verlangen des Vorstands nach § 119 Abs. 2 AktG, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Geschäftsführung herbeizuführen;
5. die Strategie, Geschäfts-, Gesellschafts-, Personal-, Finanz- und Investitionspolitik;
6. das Risikomanagementsystem, interne Kontrollsystem, die Compliance und das Compliance Management System;
7. die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen der Gesellschaften der TAG Gruppe und die Besetzung der Führungsebene unterhalb des Vorstands;

8. solche, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen; sowie
9. solche, die ein Mitglied des Vorstands dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 4

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden sollen. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden in Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Vorstands mit einer Frist von einer Woche oder bei Bedarf mit einer kürzeren Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können in persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder, teilweise persönlicher Anwesenheit von Mitgliedern und gleichzeitige Teilnahme der nicht persönlich anwesenden Mitglieder mittels Telefon oder eines Audio- und/oder Videokonferenzsystems (hybride Sitzung), oder ausschließlich als Telefonkonferenz oder mittels eines Audio- und/oder Videokonferenzsystems ohne persönliche Anwesenheit an einem Ort (virtuelle Sitzung) durchgeführt werden. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernannt, beruft dieses die Sitzungen in entsprechender Anwendung dieses Absatzes ein. Ein Widerspruchsrecht einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder gegen die vorgenannten Formen der Durchführung einer Sitzung besteht nicht.
- (3) Beschlüsse können ohne Abhaltung einer Sitzung zudem schriftlich, mündlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder gegen diese Formen der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Vorstandsmitglieder geben ihre Stimme auf einem der im vorstehenden Absatz 3 genannten Wege ab.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernannt, gibt seine Stimme den Ausschlag, soweit der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse.

§ 5

Mittelfristplanung

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich eine Mittelfristplanung für die folgenden drei Geschäftsjahre („Planung“).
- (2) Die Planung enthält insbesondere
 - a) eine Finanz- und Ergebnisplanung für das laufende Geschäftsjahr; und
 - b) eine Finanz- und Ergebnisplanung für die folgenden drei Geschäftsjahre einschließlich der strategischen Ausrichtung der TAG Gruppe.

Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können weitere Inhalte festlegen.

- (3) Die Planung ist dem Aufsichtsrat jährlich vorzulegen.

§ 6

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat oder dessen Ausschüsse können darüber hinaus gehende Berichte verlangen.

- (2) In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren. Dies gilt insbesondere bei straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ermittlungen gegen den Vorstand oder Mitarbeiter der TAG Gruppe.
- (3) Die Unterrichtung hat schriftlich (per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail)) zu erfolgen. In Eilfällen kann der Vorstand (fern-)mündlich berichten. Diese Berichte sind im Anschluss angemessen zu dokumentieren.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Kauf-/Verkaufspreis von mehr als EUR 50 Mio.;
 - b) Projektentwicklungen auf eigenen oder fremden Grundstücken, soweit die Gesamtinvestition einen Betrag im Einzelfall von EUR 50 Mio. übersteigt;
 - c) Emission von Anleihen, Aufnahme von Schuldscheindarlehen oder sonstige Finanzierung über den Kapitalmarkt ab einem Betrag von EUR 100 Mio.;
 - d) Aufnahme und Prolongation von grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen mit einem Betrag ab EUR 100 Mio.;
 - e) sämtliche Kapitalmaßnahmen (gegen Bar- und/oder Sacheinlagen) einschließlich der Ausnutzung eines genehmigten oder bedingten Kapitals;
 - f) Festlegung oder Änderung der Mittelfristplanung (§ 5), der lang- und kurzfristigen Geschäftspolitik und Strategie der Gesellschaft, insbesondere Festlegung oder Änderung der Beteiligungspolitik einschließlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder;
 - g) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen; für Gesellschaften (rechts-

formunabhängig), an denen die TAG Gruppe keine oder weniger als 20% der Anteile hält, gilt dies ab einem Betrag von EUR 10 Mio.;

- h) Erwerb von Anteilen an Unternehmen mit einem Kaufpreis von mehr als EUR 20 Mio. oder Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften der TAG Gruppe an Dritte;
- i) Erwerb von Anteilen an Unternehmen unabhängig von der Höhe des Kaufpreises gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft mit oder ohne Barkaufpreiskomponente;
- j) Gründung, Änderung oder Beendigung von Joint-Venture-Beteiligungen (außer reine Objektgesellschaften), sowie die Errichtung von stillen Gesellschaften ab einem Betrag von jeweils EUR 20 Mio.;
- k) Rechtsgeschäfte jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren und ab einem Wert von jährlich mehr als EUR 1 Mio., die nicht unmittelbar der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios dienen;
- l) Einleitung von oder Verzicht auf Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR 5 Mio. sowie der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
- m) Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder, Prokuristen der Gesellschaft oder gesetzliche Vertreter, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines Beteiligungsunternehmens oder an Ehegatten oder minderjährige Kinder der genannten Personen; gleiches gilt für Darlehen an Dritte, die für Rechnung vorgenannter Personen handeln (§ 89 Abs. 1-3 AktG);
- n) Gewährung von Darlehen an Gesellschaften, bei denen ein Vorstand oder Prokurist, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist, mit Ausnahme für Warenkredite oder an Gesellschaften, an denen die Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte hat (§ 89 Abs. 4 AktG);
- o) Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a AktG;
- p) Rechtsgeschäfte jeder Art zwischen einer Gesellschaft der TAG Gruppe und einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, ihren Angehörigen im Sinne des § 15 AO oder mit Ge-

sellschaften (rechtsformunabhängig), an denen das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist oder auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss ausüben kann;

q) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Gesellschaften der TAG Gruppe, die eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 500.000 (brutto) vorsehen;

r) Bestellung oder Abberufung von Prokuristen der Gesellschaft.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats im Übrigen,

a) wenn dieser die Zustimmungspflicht für eine Maßnahme beschließt; oder

b) die vorstehenden Maßnahmen von einem verbundenen Unternehmen vorgenommen werden sollen.

§ 8

Interessenkonflikte

(1) Jedes Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft und dem Konzern zustehen, für sich nutzen.

(2) Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Dritten entstehen können, sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind hierüber zu informieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Nähere regeln das Gesetz und die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.

§ 9

Urlaub, Vertretung

- (1) Die wechselseitige Vertretung bei Urlaub oder vorübergehender Verhinderung regelt der Vorstand selbst.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.


§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Geschäftsordnungen des Vorstands.

Hamburg, den 11. März 2024

Für den Aufsichtsrat



Olaf Borkers

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Anlage: Geschäftsverteilungsplan (Stand 11. März 2024)

Geschäftsordnung des Vorstands - Geschäftsverteilungsplan

